

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 4 (1912)
Heft: 10

Artikel: Schweizerischer Bauarbeiterverband
Autor: Käppler, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mal Gesetz wird, werden neue Aufgaben kommen. Doppelte Anstrengungen werden nötig sein, um ihnen gerecht zu werden.

Das Schwergewicht der Ausführung des Gesetzes liegt aber bei den *Fabrikinspektoren*. Das, was an Inspektionsarbeit heute geleistet werden muss, kann auf die Dauer nicht anhalten. Drei Inspektoren vor 35 Jahren bei 2870 Betrieben, und drei Inspektoren heute bei gegen 8000 Betrieben! Diese Zahlen sagen alles; man mag die Anstellung von Adjunkten auch noch so hoch veranschlagen.

Noch ein letztes sei erwähnt. Auch die diesjährigen Berichte klagen über Furcht der Arbeiter vor Anzeigen an den Inspektor. Diese Furcht ist eine begreifliche. Heute, wo der Arbeiter an manchen Orten nicht einmal mehr stimmen kann, wie er will, muss er mit Recht fürchten, auch bei gerechtfertigten Anzeigen, wenn sie durch irgendeinen Zufall zutage kommen, zu fliegen. Da hilft nur das eine: Anschluss an Organisationen und Anzeige von Ungeheuerlichkeiten an diese zuhänden der Fabrikinspektion. Auch auf dem Gebiete der Durchführung des Arbeiterschutzes hat das Wort von der Selbstbefreiung der Arbeiterschaft durch die Kraft der Organisation die Wahrheit für sich.»

Auch wir sind der Meinung, dass die Arbeiter nur dann wirksamen Schutz finden werden, wenn sie sich selber durch die Macht ihrer Gewerkschaftsorganisation zu schützen vermögen. Bis dahin werden sie mit dem vorlieb nehmen müssen, was ihnen das Fabrikgesetz bietet. Da, wo die Fabrikanten durch die Nachlässigkeit und allzu schonende Behandlung seitens der Regierungen es mit der Gesetzesübertretung zu arg treiben, helfen sie schliesslich mit, den Arbeitern die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Gewerkschaftsorganisation beibringen.

Es folgen im Entwurf die

Schlussbestimmungen.

Art. 78. Wenn das Interesse der Landesverteidigung es verlangt, trifft der Bundesrat die erforderlichen Verfügungen über die Arbeit in den die entsprechenden Aufträge ausführenden Fabriken, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein.

Art. 79. Die Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, und betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken, vom 1. April 1905, sind aufgehoben, ebenso die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, die dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

Die dem Bundesgesetze vom 23. März 1877 unterstellten Fabriken sind auch dem gegenwärtigen Gesetze unterstellt.

Art. 80. Der Bundesrat wird beauftragt, auf

Grund des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit für seine einzelnen Bestimmungen festzustellen.

Hier haben wir nur zu Art. 78 eine Einwendung zu machen und zwar die, dass dieser Artikel gänzlich gestrichen werden sollte.

Vorerst glauben wir, dass selbst hohen Anforderungen unter Beachtung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen ganz gut entsprochen werden kann. Sollten jedoch so ausserordentliche Ereignisse eintreten, dass man dabei unmöglich mehr den Gesetzesbestimmungen strikte nachleben kann ohne Gefahr für die Landesverteidigung, dann wird das Gesetz ohnehin Ausnahmegesetzen weichen müssen. Es ist somit gar nicht notwendig, hierfür extra eine Bestimmung im neuen Gesetzesentwurf vorzusehen. Diese Bestimmung, wie sie lautet, ist so vag abgefasst, dass die Leiter eidgenössischer Militärwerkstätten oder Fabriken sich jederzeit leicht ausreden können, wenn ihnen beliebt, das Fabrikgesetz zu umgehen. Wenn wir von Betriebsinhabern der Privatindustrie strikte Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fordern, dann muss in allererster Linie Gewähr dafür geboten sein, dass in Staats- oder Bundesbetrieben dem Fabrikgesetz nachgelebt wird.



Schweizerischer Bauarbeiterverband.

Endlich, am 6. November 1912, ist nach vielen ergebnislosen Sitzungen, Verhandlungen und Konferenzen eine Einigung herbeigeführt worden zwischen dem Schweizerischen Bauarbeiterverbande und dem Separatverbände der italienischen Maurer und Handlanger in der Schweiz. Um zu diesem Resultate zu gelangen, bedurfte es grosser Geduld und ausserdem wesentlicher Zugeständnisse. Es war nicht immer leicht, geduldig zu bleiben bei den Verhandlungen mit den Separatisten, aber auch nicht minder schwer war es, unsere eignen Kollegen davon zu überzeugen, dass, um die Einigung zu erreichen, auch von unserer Seite bedeutende Zugeständnisse gemacht werden müssten.

Ohne dass es nach aussen hin besonders zum Ausdruck kam, war der Hauptstreitpunkt die *Organisationsform*: Statt zentralistischer internationaler Gewerkschaftsorganisation wollen die Führer der Separatisten eine in syndikalistischer Weise schwärmende nationalistische Föderation. Und wenn dies auch mitunter bestritten wurde, zweimal trat es klar und offen zutage: das eine Mal, indem man die Beseitigung unseres Streik-

reglementes forderte und verlangte, dass die Beschlussfassung über den Streik lediglich Sache der Sektion sein sollte, und das andere Mal, als dem Separatistenkongress der Antrag auf Anschluss an die « Commissione pro Azione Diretta » in Italien vorgelegt wurde. Das Gros der italienischen Arbeiter selbst weiss ja mit dem Streit um Formen sehr wenig anzufangen, weshalb man vor ihm die Beitragsfrage aufrollte, damit es den wahren Grund der Differenzen nicht sehe. Den italienischen Arbeitern sollte das Gruseln vor den « hohen » Beiträgen der zentralistischen Organisation beigebracht werden. In der Beitragsfrage mussten wir deshalb auch die grössten Zugeständnisse machen, Zugeständnisse, die heute noch von einem grossen Teil unserer Mitglieder nicht gebilligt werden. Wollten wir aber die Beseitigung der Sonderorganisation und damit die Beseitigung des unheilvollen Einflusses der Gegner unserer Organisationsform, dann gab es keinen anderen Weg zur Verständigung.

Unser diesjähriger Verbandstag in Zürich gab durch seine Beschlüsse die Möglichkeit zu einer Verständigung, indem er beschloss, den Beitrag herabzusetzen und weiter, indem er den Verbandsvorstand beauftragte, einen Statutenentwurf auszuarbeiten, welcher letzterer den Sektionen zur Urabstimmung vorzulegen sei.

Die wesentlichsten Änderungen, die dieser Entwurf brachte und die durch die Annahme durch Urabstimmung heute in Geltung sind, führen wir hier an. Um ihre Bedeutung hervorzuheben, stellen wir den neuen Bestimmungen die alten gegenüber:

Urabstimmung (alte Fassung).

§ 17. Werden durch Gesetz bedingte Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne dass die Einberufung eines Verbandstages geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Beschwerdekommision die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die Abstimmung muss bis zu dem vom Verbandsvorstand festgesetzten Termin erfolgen.

Urabstimmung (neue Fassung).

§ 17. Bei der Urabstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Derselben sind unterworfen:

- a) alle Beschlüsse des Verbandstages, wenn zwei Fünftel der Delegierten — die aber auch zwei Fünftel der Verbandsmitglieder vertreten — es beantragen;
- b) alle Anträge, die der Verbandsvorstand der Urabstimmung unterbreitet;
- c) die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsvorstandes, wenn zwei Fünftel der Sektionen — die ebenfalls zwei Fünftel aller

Verbandsmitglieder umfassen müssen — es beantragen.

Die Urabstimmung muss in den dazu einberufenen Mitgliederversammlungen erfolgen. Das Recht zur Abstimmung steht nur den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern zu.

Die Urabstimmung muss innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe stattfinden und das Resultat dem Verbandsvorstand zu der von ihm festgesetzten Zeit mitgeteilt werden.

Beiträge (alte Fassung).

§ 23. Die Beiträge sind wöchentliche und werden für 40 Wochen im Jahre während der Monate März bis inklusive November erhoben.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der durchschnittlichen Höhe des Stundenlohnes während der Sommertage.

Von den Beiträgen sind 70 Prozent an die Hauptkasse abzuführen.

Beiträge (neue Fassung).

§ 23. Die Beiträge sind wöchentliche und werden für 40 Wochen im Jahr erhoben.

Zu entrichten haben:	pro Woche	pro Jahr
Maurer	40 Cts.	16 Fr.
Handlanger	30 Cts.	12 Fr.
Pflasterbuben	25 Cts.	10 Fr.

Die Einnahmen aus Extrabeiträgen und Eintrittsgeldern fliesen in vollem Umfange der Hauptkasse zu und die örtlichen Zuschlagsbeiträge bleiben unverkürzt der Lokalkasse. Von den statutengemässen Beiträgen sind 75 Prozent an die Hauptkasse abzuführen.

Die Bestimmungen über die Unterstützungssätze sind entsprechend der Beitragsleistung gestellt worden.

Bei den Verhandlungen mit den Separatisten nahmen diese den abgeänderten Paragraphen betreffend die Urabstimmung ohne weiteres an, nicht so glatt ging es jedoch bei der Beitragsfrage. Erstens einmal wollten sie ihren Beitrag — 30 Cts. für Maurer, 25 Cts. für Handlanger und 20 Cts. für Pflasterbuben — beibehalten wissen und zweitens sollten von diesen Beitragsätzen auch noch 50 Prozent der Lokalkasse verbleiben. Die Verhandlungen hierüber schienen anfangs zu keinem Resultat führen zu wollen, als sich aber ein Teil der italienischen Sektionen bereit erklärte, unter den von uns gestellten Bedingungen Frieden zu schliessen, kam auf dem Kongress der Separatisten ein Beschluss zustande, der unsere Beitragssätze akzeptierte mit der Bestimmung, dass von den Beiträgen 30 Prozent der Lokalkasse verbleiben sollen. Aber auch damit waren die Schwierigkeiten nicht beseitigt, denn unser Verbandstag hatte bereits einen Beschluss gefasst, der besagte, dass von den statutengemässen Beiträgen 5 Cts. von jeder Marke

der Lokalkasse verbleiben. Nach langen Diskussionen endlich einigte man sich auf 25 Prozent für die Lokalkasse, welcher Vorschlag dann in der Urabstimmung von unseren Mitgliedern sowohl, als auch von denen des Separatverbandes angenommen wurde.

Die am 6. November 1912 stattgehabte Verhandlung der beiden Parteien hatte demzufolge nur noch nebensächliche Dinge zu erledigen. Bestand früher noch eine grosse Differenz über den Punkt «Sitz des Verbandes», so hatten mittlerweile Vorkommnisse — wie die Ausweisung des Sekretärs des Separatverbandes — dazu beigetragen, dass man sich rasch einigen konnte. Als Sitz des Verbandes wurde Zürich bestimmt. Die Anerkennung der bisherigen Mitgliedschaft gab zu keinerlei Diskussionen Anlass. Ueber die Wahl des italienischen Verbandssekretärs hatte man sich in früherer Sitzung bereits geeinigt. Unter der Wahrung des Standpunktes, dass der Verbandstag in seiner Gesamtheit die Funktionen, gleichviel welcher Zunge, zu wählen habe, trugen wir dem Beschluss des Separatistenkongresses Rechnung, dass unter den jetzigen ausserordentlichen Verhältnissen den italienischen Mitgliedern es überlassen sein solle, den italienischen Sekretär zu wählen. Der nächste Verbandstag soll dann bestimmen, wie es in Zukunft zu halten sei. Die Stelle des italienischen Verbandssekretärs wird zur Bewerbung ausgeschrieben und soll, wenn irgend möglich, am 1. Januar besetzt werden.

Als Tag des offiziellen Uebertrittes gilt der 1. Januar 1913, d. h. von diesem Zeitpunkt ab hört die Administration des italienischen Separatverbandes auf und die Sektionen verkehren nur noch mit der Verbandsleitung in Zürich.

Damit hat der vier Jahre dauernde Bruderkrieg zwischen den Maurern und Handlangern in der Schweiz sein Ende erreicht. Es wäre müssig, nun noch feststellen zu wollen, wer «recht» oder «unrecht» hatte; eines aber haben wir zu konstatieren: der lachende Dritte war der Schweizerische Baumeisterverband. Die Propaganda zur Ausbreitung unserer Organisation hat gewältig gelitten, war nur noch lau und darum meist erfolglos. Mit dem erfolgten Friedensschluss wird dies wieder anders werden. Nachdem die Einigkeit hergestellt ist, können wir unseren beiden Hauptfeinden, dem Unverstand der unorganisierten Bauarbeiter und der Brutalität der Unternehmer wieder energisch auf den Leib rücken, wieder Schlachten liefern und die Arbeit für die Organisation wird neuerdings wieder Freude bereiten, eine dankbarere sein als bisher. Mit allen Kräften wollen wir den Bauarbeitern in der Schweiz das Mahnwort zurufen: *Seid einig, einig, einig!*

G. Kämpfer.

Ein bundesgerichtlicher Entscheid betreffend Konventionalstrafen.

(Mitgeteilt vom Sekretariat des Schweiz. Holzarbeiterverbandes.)

Als im Jahre 1911 in Winterthur ein Streik in ihrer Branche bevorstand, haben die Kläger E. H. und Genossen, neben zahlreichen andern Berufsgenossen eine Urkunde unterzeichnet, nach deren § 1 sie sich dem Schweiz. Holzarbeiterverband und den Mitunterzeichnern der Urkunde verpflichteten, auf ein bestimmtes Datum die Arbeit niederzulegen und sie in keinem der gesperrten Betriebe wieder aufzunehmen, bevor durch Mehrheitsbeschluss der Mitunterzeichneten die Wiederaufnahme gestattet worden sei. Laut § 3 des Schriftstückes verpflichtete sich jeder Mitunterzeichner, für jeden Tag oder Teil des Tages, an welchem er entgegen der im § 1 übernommenen Verpflichtung arbeiten würde, dem Holzarbeiterverband eine bestimmte Konventionalstrafe zu bezahlen. § 4 sodann bestimmt: «Streitigkeiten aus dieser Verpflichtung werden endgültig und letztinstanzlich durch einen Schiedsrichter beurteilt. Der Schiedsrichter wird von Fall zu Fall von der Arbeitskammer Zürich ernannt. Diesem Schiedsrichter wird alles zur Beurteilung übertragen, insbesondere die Streitigkeiten gemäss § 3 dieser Verpflichtung».

Im Juli 1911 forderte der Holzarbeiterverband von den Klägern die Bezahlung der vertraglichen Konventionalstrafe, weil sie entgegen dem § 1 der Verpflichtungsurkunde die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Als die Kläger die Zahlung ablehnten, leitete der beklagte Verband das Schiedsgerichtsverfahren ein. Darauf strengten die Kläger den nunmehrigen Prozess an* mit dem Klagebegehren: Es sei der Konventionalstrafvertrag, den sie mit dem Holzarbeiterverband abgeschlossen hätten, als null und nichtig zu erklären. Für die Ungültigkeit des Vertrages haben sie sich auf den Art. 17 a. O. R. berufen.

Das Bezirksgericht, fünfte Abteilung, und die zweite Appellationskammer des Obergerichtes Zürich haben die Klage abgewiesen.

Der Rekurs an das Bundesgericht wurde ergriffen; jedoch wurde die Klage nicht mehr im vollen Umfange aufrecht erhalten, sondern sie richtete sich nur noch gegen den § 4, d. h. die Schiedsgerichtsklausel. Der Vertreter der Kläger, Rechtsanwalt Dr. Corti-Winterthur, erklärte, die Schiedsgerichtsklausel sei unsittlich, sie räume der Arbeitskammer das Recht ein, einen Einzelschiedsrichter zu bezeichnen. Dieser Schiedsrichter werde einseitig urteilen, es werde jedenfalls jemand ernannt werden, der der Ansicht huldige: Ein dreimaliger Fluch den Streikbrechern.

Der Vertreter des Holzarbeiterverbandes, Dr. Farbstern, beantragte, die Berufung nicht zuzulassen. Er wies darauf hin, dass es nicht angehe, deswegen einen Schiedsgerichtsvertrag als unsittlich zu bezeichnen, weil es im voraus feststeht, dass das Wahlorgan einen Sozialdemokraten bezeichnen werde. Mit derselben Logik könnte man stets den Friedensrichter im III. Kreise oder in Winterthur ablehnen, weil diese Kreise Sozialdemokraten wählen. Ein Richter darf nicht abgelehnt werden, weil er dieser oder jener politischen Ueberzeugung ist. Ein Richter sollte in erster Linie denken können; jeder denkende Mensch habe aber eine politische Ueberzeugung. Mit demselben Recht, mit dem die Kläger jetzt behaupten, es sei unsittlich, wenn in diesem Prozesse ein sozialdemokratischer Richter ernannt wird, könnte der Holzarbeiterverband in einem analogen Falle erklären, es sei unsittlich, wenn ein bürgerlicher Richter ernannt wird. Mit dem Willen der Kläger wurde eine Wahlbehörde bestellt, die einen Schiedsrichter bezeichnen wird, der im

* Wohl auf Veranlassung der Meister.